Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8096**

17. Wahlperiode 08. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7867 –

Ungeklärte Mordfälle unter Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft und die Antwort der Bundesregierung vom 20. April 2007 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2007 stellte die Fraktion DIE LINKE. eine Kleine Anfrage zu den ungeklärten Mordfällen an Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft. Auf die damals gestellten Fragen erhielt sie von der Bundesregierung die nachfolgend ebenfalls aufgeführten Antworten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5057):

„Seit dem Jahr 2000 wurden bundesweit insgesamt neun Morde an Gewerbetreibenden türkischer – bzw. in einem Fall griechischer – Herkunft begangen.

Da alle Morde mit ein und derselben Tatwaffe verübt wurden, ist von ein und demselben Täter auszugehen. In der Presse ist von einem „europaweit einmaligen Fall“ die Rede (vgl. die tageszeitung vom 11. September 2006). Anfang Mai 2006 kam es in Kassel in diesem Zusammenhang zu einer Großdemonstration von etwa 2 000 Bürgerinnen und Bürgern türkischer Herkunft, um die Bevölkerung und die Behörden aufzurütteln (vgl. ebd.). Polizei und Bundeskriminalamt (BKA) ermitteln bislang ohne Erfolg, obwohl eine Sonderkommission „Bosporus“ gebildet wurde, eine Belohnung von inzwischen 300 000 Euro ausgesetzt und der Fall in der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY“ publik gemacht wurde.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der zuständigen Ermittlungsbehörden, um die oben genannten Fälle aufzuklären?

   Wegen der ungeklärten Mordfälle an Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft führen Staatsanwaltschaften in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Nordrhein-Westfalen Ermitt-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Dezember 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lungsverfahren. Zu Ermittlungsverfahren der Landesjustizverwaltungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

2. Was wurde bislang genau unternommen, um die Mordserie aufzuklären, und welche Behörden auf Bundes- und Landesebene waren bzw. sind an den Ermittlungsarbeiten in welcher Form beteiligt?

3. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich bestehender Tatmotive?

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der oder die Täter gezielt türkische oder türkisch aussehende Opfer auswählen, und was folgt hieraus?

5. Erfolgte eine Kooperation zwischen deutschen und türkischen Ermittlungsbehörden, und wenn ja, seit welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und mit welchem Untersuchungsauftrag?

   Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Was haben nach Kenntnis der Bundesregierung Landes- oder Bundesbehörden bislang unternommen, um den Ängsten und dem besonderen Informations- und Schutzbedürfnis der türkisch- und griechischstämmigen Bevölkerung Rechnung zu tragen?

7. Erfolgen gezielte Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen für türkische und/oder griechische Gewerbetreibende in der Region München/Nürnberg, etwa durch zweisprachige Hinweisblätter, durch den Einsatz zweisprachiger Polizeibeamtinnen und -beamter mit Migrationshintergrund usw.?

   Die Zuständigkeit für polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung nimmt zu diesen Maßnahmen nicht Stellung.

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Mordserie gegen Gewerbetreibende türkischer oder türkisch aussehender Herkunft in den deutschen Medien und in der deutschen Öffentlichkeit und Politik eine eher geringe Beachtung gefunden hat, und welche Gründe sieht sie hierfür?

   Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.“

Soweit die Fragen und die Antworten der Bundesregierung vom 20. April 2007 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/5057.

1. Wie bewertet die Bundesregierung heute die damalige Antwort auf die oben wiedergegebene Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/5057?

Die Antwort der Bundesregierung vom 20. April 2007 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/5057 entsprach dem seinerzeitigen Sach- und Erkenntnisstand.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die damalige Bundesregierung sachgerecht den Stand der Ermittlungen und die Rolle der Bundesbehörden in diesen Ermittlungen dargestellt hat, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Wegen der ungeklärten Mordfälle führten zu diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaften in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Nordrhein-Westfalen entsprechende Ermittlungsverfahren. Zu diesen Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen konnte die Bundesregierung nicht Stellung nehmen. Die damalige Antwort ist jedoch dahingehend ergänzungsbedürftig, als das Bundeskriminalamt auf Ersuchen

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ergänzende Strukturermittlungen unter dem Gesichtspunkt von § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) seit dem 23. Juni 2004 durchführte. Dies geschah unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als Herrin des Verfahrens.

3. Hält die Bundesregierung auch heute noch die Position der damaligen Bundesregierung aufrecht, dass sie und die Bundesbehörden nicht zuständig gewesen seien für die Aufklärung dieser länderübergreifenden Mordserie, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung, und wenn nein, wie bewertet sie heute die Auffassung der damaligen Bundesregierung?

Aufgrund der föderalen Ordnung unseres Staats liegt die Zuständigkeit für Strafverfahren und die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Strafverfolgung grundsätzlich bei den Ländern. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes hinsichtlich einer Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes sieht § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) nur für besondere Kriminalitätsformen (§ 4 Absatz 1 BKAG) und in den in § 4 Absatz 2 BKAG explizit genannten Fallgestaltungen (Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde; Anordnung des Bundesministers des Innern nach Unterrichtung der obersten Landesbehörden aus schwerwiegenden Gründen; Ersuchen oder Beauftragung durch den Generalbundesanwalt – GBA) vor. Vergleichbares gilt für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die nur in den in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Fällen gegeben ist. Erkenntnisse für eine darin im Einzelnen genannte staatsschutzbezogene (Artikel 96 Absatz 5 des Grundgesetzes) Fallgestaltung lagen dem GBA zu jener Zeit nicht vor.

4. Teilt die Bundesregierung die Haltung ihrer Vorgängerin, dass sie sich unabhängig von Zuständigkeitsfragen auch keinerlei Informationen beschaffen müsse, um sich auf dieser Grundlage eine Meinung bilden zu können angesichts einer bundesweiten Mordserie, deren Opfer eine rassistische Motivation auf Täterseite zumindest nahelegen, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Die seinerzeitige Antwort der Bundesregierung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass ihr damals keinerlei Informationen zu der Mordserie vorgelegen hätten. Die Bundesregierung war jedoch nicht berechtigt, über Einzelheiten aus staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Länder Auskunft zu geben.

Die Mordserie war jedoch Gegenstand von umfassenden Erörterungen in den polizeilichen Gremien sowie im Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Ab wann genau wurde das BKA in diese Ermittlungen eingeschaltet, und welche Funktionen und Aufgaben hat das BKA dort übernommen, und mit wie vielen Beamten war das BKA an den Ermittlungen beteiligt?

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat mit Beginn der Tatserie am 9. September 2000 die zuständigen Polizeidienststellen der Länder sowohl im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion, einschließlich des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, als auch im Bereich spezieller Serviceleistungen, wie insbesondere die Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen, unterstützt.

Ab 23. Juni 2004 führte das BKA ergänzende Strukturermittlungen unter dem Gesichtspunkt von § 129 StGB unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth durch (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2).

Hiermit wurde ein Ermittlungsteam der Abteilung OA (Organisierte und Allgemeine Kriminalität), heute Schwere und Organisierte Kriminalität (SO) mit zwölf Polizeivollzugsbeamten beauftragt.

Bei den einzelnen Ermittlungshandlungen wurde das Ermittlerteam durch 64 Mitarbeiter der Abteilungen OA (heute SO), ZD (Zentrale kriminalpolizeiliche Dienste), KT (Kriminaltechnisches Institut) und KI (Kriminalistisches Institut) in unterschiedlicher Zusammensetzung und Dauer unterstützt.

Zusätzlich waren im Hinblick auf entsprechende Ermittlungsansätze fünf Verbindungsbeamte des BKA eingebunden. Daneben ist ein nicht mehr zu beziffernder personeller Aufwand im Bereich der informationstechnischen Unterstützung der Ermittlungen erbracht worden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333